



EINFÜHRUNG DES TRUSTS IM SCHWEIZER OR

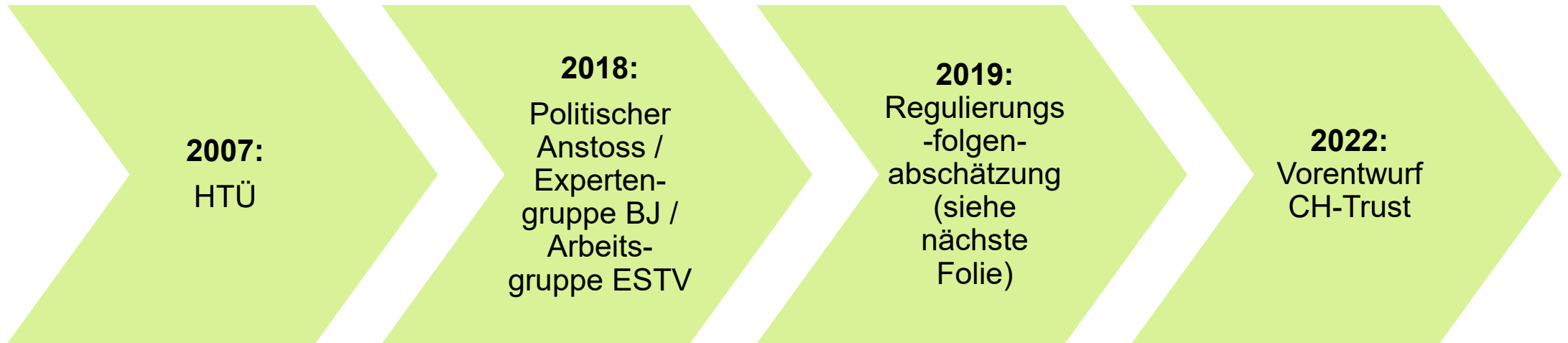
Prof. Dr. Andrea Opel

ZVDS Herbstveranstaltung |
14. November 2022 |
Universität Luzern

AGENDA

- Einleitung
- Trustbesteuerung de lege lata
- Exkurs: Besteuerung der (ausländischen) Familienstiftung
- Vorentwurf CH-Trust
- Fazit

AUF DEM WEG ZUM CH-TRUST?



OUTPUT REGULIERUNGSFOLGENABSCHÄTZUNG (2019)

- Staatliches Regulierungsversagen im Bereich der familiären Vermögens- und Nachlassplanung
- Umfrageergebnisse:
 - Mehrheit der befragten Stakeholder (Rechts-/Steuerberatung, Vermögensverwaltung, Banken, Verbände STEP und SATC) für CH-Trust
 - Mehrheit der befragten Experten für Wiederbelebung der CH-Familienstiftung
- Nettonutzen CH-Trust: rund CHF 10-459 Mio. pro Jahr
- Wiederbelebung CH-Familienstiftung könnte sich ähnlich positiv auswirken
- Kombinierte Einführung CH-Trust und CH-Familienstiftung würde staatliches Regulierungsversagen wohl vollumfänglich beheben

Trustbesteuerung de lege lata


TRUSTBESTEUERUNG DE LEGE LATA

- Keine Grundlagen im Gesetz
- KS Nr. 30 der SSK = KS Nr. 20 der ESTV (Trust-KS)

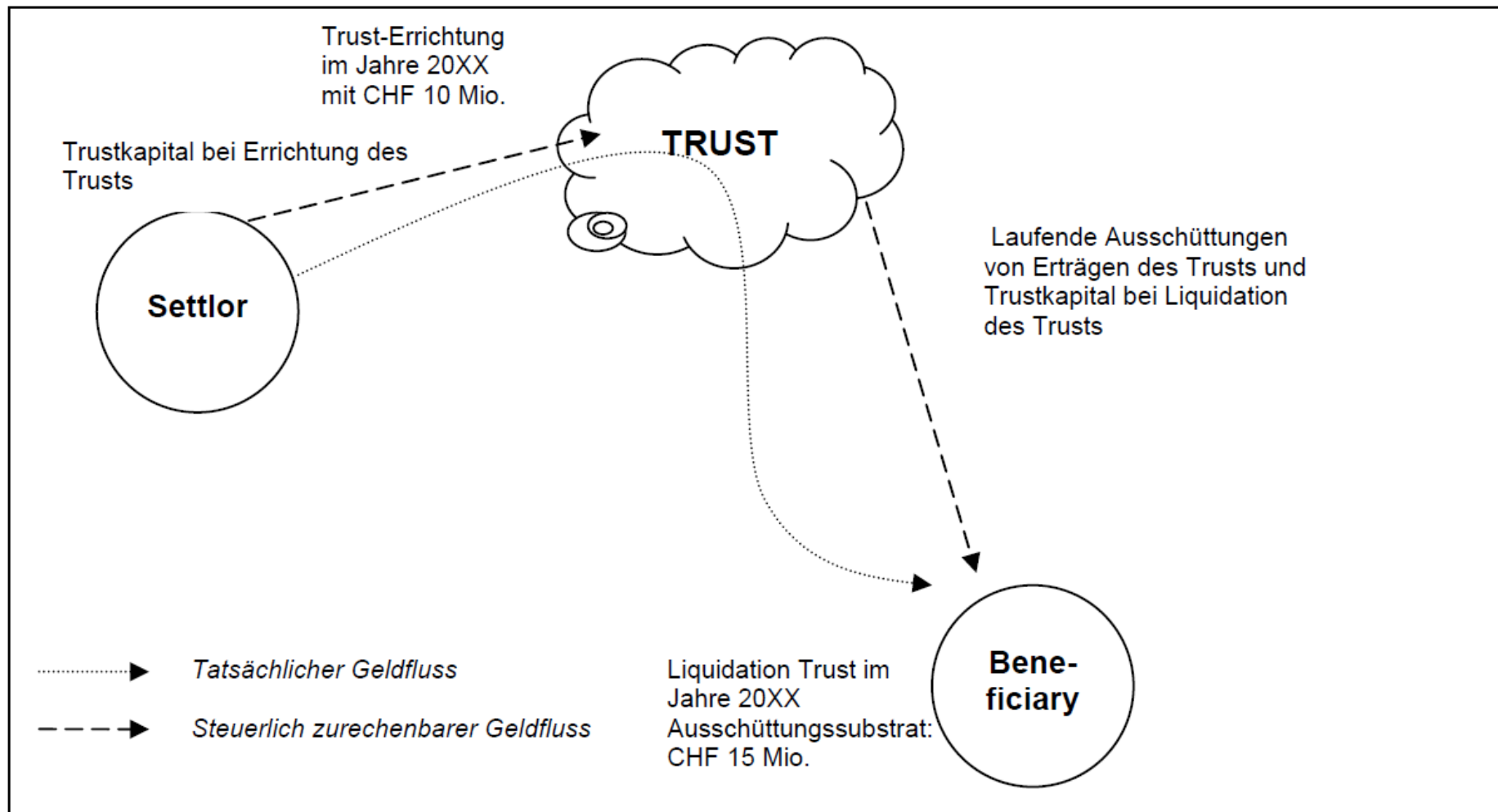
GRUNDSÄTZE DER BESTEUERUNG

- Revocable Trust:
 - Zurechnung an Settlor
 - Irrevocable Fixed Interest Trust:
 - Zurechnung an Beneficiaries
 - Irrevocable Discretionary Trust (gemäss Trust-KS):
 - Zurechnung an Settlor, falls in CH wohnhaft und nicht pauschalbesteuert
 - keine Zurechnung an Settlor, falls bei Errichtung im Ausland wohnhaft oder pauschalbesteuert
- gemäss h.L. verfassungswidrig

TRUSTBESTEUERUNG DE LEGE LATA

	Laufende Besteuerung	Errichtung	Zuwendung
Revocable Trust/ Irrevocable Discretionary Trust, sofern CH-Settlor (nicht pauschaliert)	Beim Settlor (Kapitalgewinne steuerfrei)	keine	An Settlor: keine An Begünstigte: Schenkungssteuer
Irrevocable Fixed Interest Trust	Bei den Beneficiaries (Kapitalgewinne steuerfrei)	Erbschafts- /Schenkungssteuer	keine
Irrevocable Discretionary Trust (übrige Fälle)		Erbschafts- /Schenkungssteuer (Maximalsatz?)	Ertrag: Einkommens- steuer Substanz: steuerfrei (Trust_KS, Ziff. 5.2.3)

TRUST-KS, ZIFF. 5.2.3



BEISPIEL TRUST

Sachverhalt:

Herr Jack Bentley, britischer Staatsbürger, inzwischen wohnhaft in Zürich, hat vor seinem Zuzug in die Schweiz einen Trust errichtet. Auf das eingelegte Vermögen (ein Aktienpaket) hat Jack seither keinen Einfluss mehr, seine Wünsche hinsichtlich der Vermögensverwaltung jedoch in einem sog. «letter of wishes» niedergelegt.

Erstbegünstigte des Trusts ist seine Ehefrau Margret; Zweitbegünstigte sind seine Nachkommen. Sämtliche Begünstigten haben keine Rechtsansprüche auf Ausschüttungen.

BEISPIEL TRUST

Frage 1:

- Wie ist der Trust zu qualifizieren?
- Wem sind Trustvermögen und -einkünfte steuerlich zuzurechnen?

Antwort:

- Irrevocable Discretionary Trust, Pre-Immigration Trust
- Trustvermögen und -einkünfte weder Trustee (mangels wirtschaftlicher Berechtigung), Settlor (da bei Errichtung Wohnsitz im Ausland) noch Beneficiaries (mangels fester Rechtsansprüche) zurechenbar

Frage 2:

- Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn Jack den Trust erst nach seinem Zuzug errichtet hätte?

Antwort:

- Zurechnung des Trustvermögens an Settlor, da laut Trust-KS «keine Entreichung ohne korrespondierende Bereicherung» (Trust-KS, Ziff. 5.1.1.2)

BEISPIEL TRUST

Frage 3:

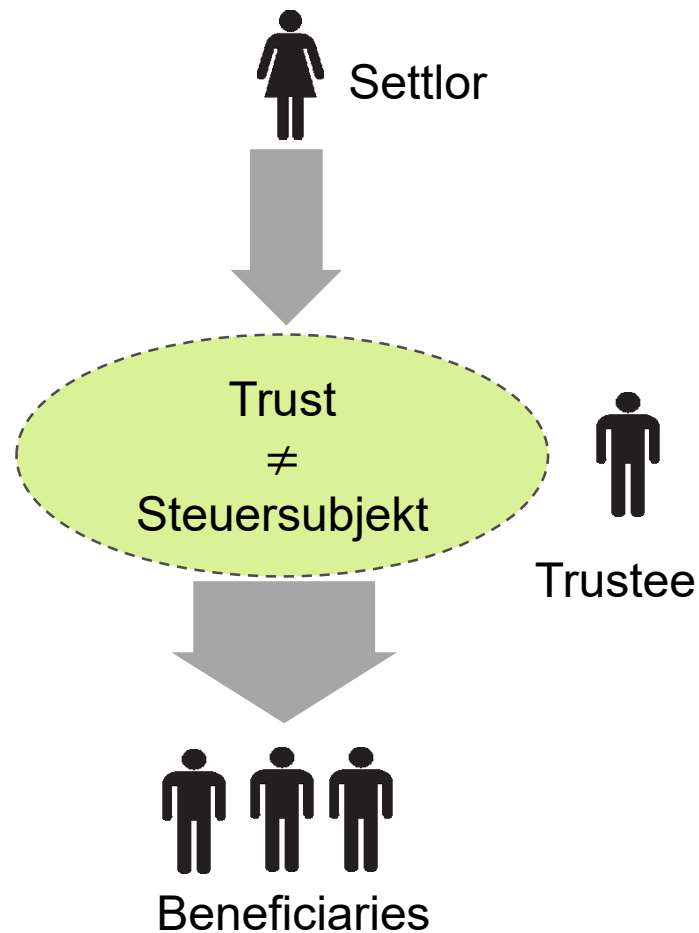
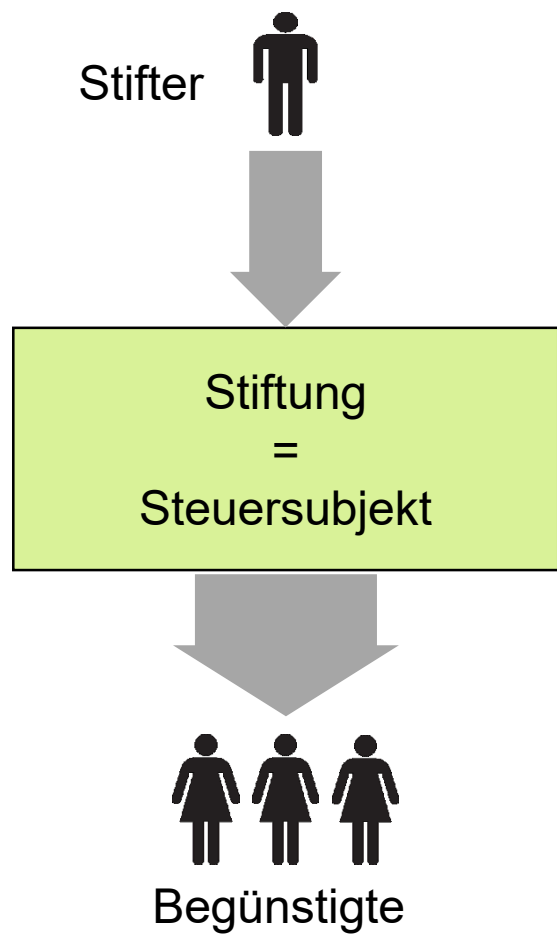
- Wie sind folgende Ausschüttungen steuerlich zu qualifizieren:
 - a) Ausschüttung von 10% der eingebrachten Aktien?
 - b) Ausschüttung der im letzten Jahr vereinnahmten Dividenden auf dem Aktienpaket?
 - c) Ausschüttung des Kapitalgewinns, der infolge des Verkaufs von 10% der eingebrachten Aktien erzielt worden ist?

Antwort:

- a) 10% der Aktien: steuerfrei, falls nachweisbar (Praxis ZH: soweit eingebrachter Wert noch vorhanden, massgebend ist der Wert bei Einbringung in den Trust)
- b) steuerbares Einkommen
- c) steuerbares Einkommen (da keine Zuordnung an Beneficiaries)

Exkurs: Besteuerung der (ausländischen) Familienstiftung

TRUST VERSUS FAMILIENSTIFTUNG



BESTEuerung DER FAMILIENSTIFTUNG

- Grundsatz: Anerkennung als Steuersubjekt gemäss der Inkorporationstheorie, Art. 335 ZGB steht dem nicht entgegen (BGE 135 III 614)
- Ausnahmen:
 - kontrollierte Familienstiftung: Zurechnung an Stifter
 - Familienstiftung mit fixem Begünstigtenkreis: Zurechnung an Begünstigte

Fazit:

- Weitgehend übereinstimmende Besteuerung wie beim Trust
- nicht-kontrollierte Familienstiftung mit Ermessensbegünstigung ist jedoch – anders als der Irrevocable Discretionary Trust – ein **selbständiges Steuersubjekt**

BESTEUERUNG DER FAMILIENSTIFTUNG DE LEGE LATA

	Laufende Besteuerung	Errichtung	Zuwendung
kontrollierte Stiftung	Beim Stifter (Kapitalgewinne steuerfrei)	keine	An Stifter: keine An Begünstigte: Schenkungssteuer
Nicht-kontrollierte Stiftung mit fixer Begünstigung	Bei den Begünstigten (Kapitalgewinne steuerfrei)	Erbschafts- /Schenkungssteuer	keine
Nicht-kontrollierte Ermessensstiftung	Bei der Stiftung	Erbschafts- /Schenkungssteuer (i.d.R. Maximalsatz)	Ertrag & Substanz*: Einkommenssteuer <small>*BGer 2C_799/2021 vom 9.5.2022</small>

Vorentwurf CH-Trust

ZIVILRECHTLICHE REGELUNG (ART. 529A FF. E-OR)

Kernpunkte:

- Treuhand als Basis, Regelung im OR
- Errichtung zu Lebzeiten oder von Todes wegen
- Offener Zweck, jedoch Ausschluss von reinen Charitable/Purpose Trusts
- Begünstigten können Ansprüche oder blosse Anwartschaften eingeräumt werden
- Maximale Dauer von 100 Jahren
- Settlor kann sich Widerrufs-/Abänderungsrechte vorbehalten
- Trustvermögen steht im Eigentum des Trustee, ist aber ein Sondervermögen
- keine Pflicht zum HR-Eintrag, keine spezielle Aufsicht

ZIVILRECHTLICHE REGELUNG (ART. 529A FF. E-OR)

Weitere Eckpunkte:

- Nichtanwendung von Art. 335 ZGB und Art. 488 Abs. 2 ZGB
- Anwendung internationaler Transparenzstandards (GAFI/Global Forum)
- Buchführung- und Rechnungslegungspflichten gemäss Art. 529e Abs. 1 Ziff. 3 bzw. Art. 529h Abs. 2 Ziff. 3 E-OR
- Eintragung in ein öffentliches Register: Bei Trustvermögen, welches in öffentlichem Register (z.B. Grundbuch) eingetragen ist, muss auf Trustverhältnis hingewiesen werden
- Schiedsklausel (Art. 529w E-OR)

STEUERRECHTLICHE HANDLUNGSOPTIONEN

Denkbar wären folgenden Optionen gewesen:

- **Neuregelung der Trustbesteuerung = gewählte Option**
- Beschränkung der Neuregelung auf CH-Trusts
- Gesetzliche Verankerung des Trust-KS
- Gesetzliche Verankerung einer grosszügigeren Regelung als im Trust-KS
- Keine gesetzliche Regelung, d.h. Beibehaltung der derzeitigen Praxis

STEUERLICHE REGELUNG

Neuregelung gemäss Vorentwurf:

- Revocable Trust: Zurechnung von Trusteinkommen und -vermögen an den Settlor
($\hat{=}$ geltender Praxis gemäss Trust-KS)
- Irrevocable Fixed Interest Trust: Zurechnung von Trusteinkommen und -vermögen an die Begünstigten
($\hat{=}$ geltender Praxis gemäss Trust-KS)
- Irrevocable Discretionary Trust: Zurechnung von Trusteinkommen und -vermögen an den Trust, der wie eine Stiftung als selbstständiges Steuersubjekt behandelt werden soll (NEU)

Anwendungsbereich:

- inländische und ausländische Trusts
- Aber: Grandfathering für bestehende Trusts, solange keine Zuwidmungen

ART. 10A E-DBG ALS SCHLÜSSELBESTIMMUNG

¹ Das Einkommen eines Trusts wird dem Begründer zugerechnet, wenn dieser sich nicht endgültig des Trustvermögens entäussert hat. = **Revocable Trust**

² Das Einkommen eines Trusts wird den Begünstigten anteilmässig zugerechnet, wenn:

- a. der Begründer sich endgültig des Trustvermögens entäussert hat; und
- b. die Begünstigten über Ansprüche auf Leistungen aus dem Trustvermögen verfügen. = **Irrevocable Fixed Interest Trust**

³ In den übrigen Fällen wird der Trust wie eine Stiftung besteuert. Er ist unbeschränkt steuerpflichtig, wenn mindestens ein Begünstigter in der Schweiz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist. Seine unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Begünstigte ohne persönliche Zugehörigkeit zur Schweiz. Können die Begünstigten nicht bestimmt werden, so ist der Trust unbeschränkt steuerpflichtig, wenn der Begründer in der Schweiz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist oder im Zeitpunkt seines Todes war. = **Irrevocable Discretionary Trust**

⁴ Ist ein Trust nach Absatz 3 gemäss dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen im Ausland ansässig, so wird sein Einkommen dem Begründer zugerechnet. = **Irrevocable Discretionary Trust**

BESTEUERUNG «WIE EINE STIFTUNG» (ART. 10A ABS. 3 E-DBG)

³ In den übrigen Fällen wird der Trust wie eine Stiftung besteuert.

- Bemerkungen:
 - Irrevocable Discretionary Trust wird gewinn- und kapitalsteuerpflichtig
 - Privilegierte Besteuerung wie Stiftungen/Vereine – ist das adäquat?
 - Kantonale Ebene: Bedeutet die Gleichstellung mit der Stiftung, dass Einlage mit der Erbschafts-/Schenkungssteuer zum **Maximalsatz** erfasst wird?

ANSÄSSIGKEIT (ART. 10A ABS. 3 E-DBG)

Er ist unbeschränkt steuerpflichtig, wenn mindestens ein Begünstigter in der Schweiz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist. Seine unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Begünstigte ohne persönliche Zugehörigkeit zur Schweiz. Können die Begünstigten nicht bestimmt werden, so ist der Trust unbeschränkt steuerpflichtig, wenn der Begründer in der Schweiz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist oder im Zeitpunkt seines Todes war.

- Bemerkungen:
 - Bei Trust wird – anders als bei Stiftung – nicht auf Sitz oder tatsächliche Verwaltung abgestellt, sondern primär auf die **Ansässigkeit der Begünstigten**
 - Verhindert werden soll, dass sich Trust über einen ausländischen Trustee der Besteuerung entzieht
 - Steuerpflicht des Trusts beschränkt sich auf in CH ansässige Begünstigte – ist das bei diskretionärem Trust praktikabel?
 - Sind Begünstigte nicht bestimmbar, so wird auf Ansässigkeit des Settlors abgestellt – trifft das bei diskretionärem Trust nicht immer zu?
 - Gelten diese Grundsätze auch bei Charitable Trusts?



SUBSIDIÄRE REGEL (ART. 10A ABS. 4 E-DBG)

⁴ Ist ein Trust nach Absatz 3 gemäss dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen im Ausland ansässig, so wird sein Einkommen dem Begründer zugerechnet.

- Bemerkungen:
 - Damit werden DBA-Regelungen systematisch unterlaufen – ist das zulässig?

ZUWENDUNGEN VON TRUST (ART. 24 LIT. A E-DBG)

Steuerfrei sind:

- a. der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung; bei Stiftungen und bei Trusts ist für das Vorliegen einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung auf den Zuwendungswillen derjenigen Person abzustellen, der die zugewendeten Vermögenswerte vorher steuerlich zugerechnet wurden;

- Bemerkungen:


- Hintergrund der Regelung ist, dass Zuwendungen von Trusts **stets der Einkommenssteuer** unterliegen sollen, d.h. steuerfreie Substanzausschüttungen sind nicht mehr möglich (so aber Trust-KS, Ziff. 5.2.3)
- Folge davon ist, dass Einlage mit Erbschafts-/Schenkungssteuer i.d.R. zum Maximalsatz erfasst wird und Ausschüttung der Einkommenssteuer unterliegt – ist diese Überbesteuerung richtig/zwingend?

SOLIDARHAFTUNG (ART. 55 ABS. 5 E-DBG)

⁵ Für die Steuern eines Trusts nach Artikel 10a Absatz 3 oder 4 haften die in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Begünstigten und der Begründer solidarisch.

- Bemerkungen:
 - Keine subsidiäre Haftung, keine Beschränkung auf ausländische Trustees
 - Ist die unbeschränkte Solidarhaftung von Settlor und den Beneficiaries begründbar?

TRUSTBESTEUERUNG DE LEGE FERENDA

	Laufende Besteuerung	Errichtung	Zuwendung
Revocable Trust (wie bisher)	Beim Settlor (Kapitalgewinne steuerfrei)	keine	An Settlor: keine An Begünstigte: Schenkungssteuer
Irrevocable Fixed Interest Trust (wie bisher)	Bei den Beneficiaries (Kapitalgewinne steuerfrei)	Erbschafts- /Schenkungssteuer	keine
Irrevocable Discretionary Trust	Beim Trust (Kapitalgewinne steuerbar) 	Erbschafts- /Schenkungssteuer (i.d.R. Maximalsatz)	Einkommenssteuer (inkl. Substanz)

FAZIT

- Trust verliert an Attraktivität gegenüber dem Status Quo sowie im Vergleich zur ausländischen Familienstiftung:
 - Keine Abschirmwirkung mehr für vor dem Zuzug des Settlers errichtete Irrevocable Discretionary Trusts (Pre-Immigration-Trusts)
 - Auch über Verwaltung im Ausland lässt sich – anders als bei der Familienstiftung – keine Abschirmwirkung erzielen, da die Ansässigkeit besonders geregelt ist
 - Sämtliche Ausschüttungen (inkl. Substanz) aus Irrevocable Discretionary Trusts werden mit der Einkommenssteuer erfasst, was – in Kombination mit der Erbschafts-/Schenkungssteuer bei der Einlage – zu Überbesteuerungen führt

LÖSUNGSANSATZ

- Verzicht auf das Vorhaben «CH-Trust», da Risiko zu gross, dass sich steuerliche Rahmenbedingungen verschlechtern, ohne dass der CH-Trust am Ende kommt
- Zulassung von Familienunterhaltstiftungen als einheimische Alternative, was einige Vorteile hätte:
 - Zivilrechtlich wäre das Vorhaben einfach umsetzbar (Anpassung von Art. 335 ZGB, u.U. zeitliche Befristung)
 - Steuerlich liesse sich die Familienstiftung problemlos ins geltende System integrieren

DARUM:

«Warum in die Ferne schweifen?
Sieh, das Gute liegt so nah»

LITERATURHINWEISE

- Opel/Oesterhelt, Vorentwurf für einen Schweizer Trust, Analyse der steuerlichen Bestimmungen gemäss Vorschlag des Bundesrats vom 12. Januar 2022, StR 2022, S. 266 ff.
- Opel/Oesterhelt, Der Schweizer Trust wird scheitern, die Alternative heisst Familienstiftung, NZZ vom 6. Juli 2022
- Opel/Oesterhelt, Zukunft für die Schweizer Familienstiftung, Anpassungsbedarf in zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht, SJZ 2022, S. 951 ff.

